

11. a. 45.



Interims-  
Armen-Ordnungen /

In denen

Königlichen Preussischen

Residenzien /

Berlin / Köln / Friedrichswe-  
der / Dorotheen- und Friedrichs-  
Stadt.



Köln an der Spree /

Druckts Ulrich Liebpert / Königl. Preuss. Hoff-Buchdr.

1707. Pa. 19.

Incertus

Germania

In sum

Germania

KÖN. PR. FR.  
UNIVERS.  
ZV HALLE

Germania

Germania

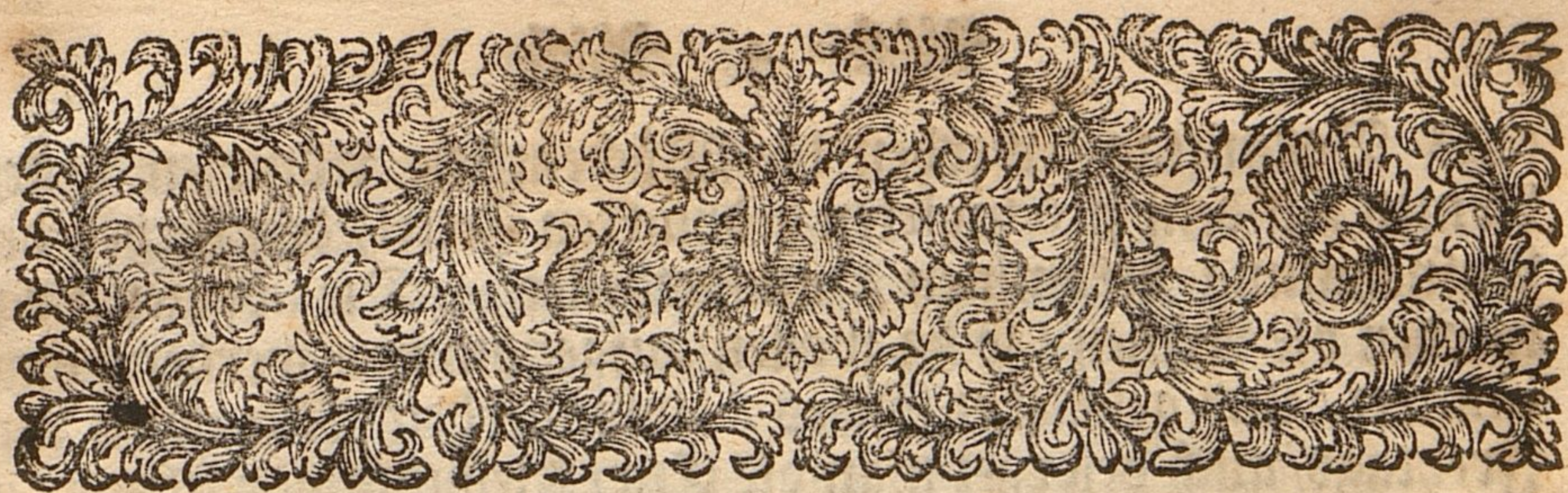
In sum

Germania

In sum

Germania





## Generale Beschreibung /

Wie das Armen-Wesen in den Königlich  
Preussischen Residenz-Städten alhier  
eingerrichtet ist.

I.



Als Directorium haben die / von Sr.  
Königl. Majestät / hierzu verordnete Herren  
Commissarii.

2. Seynd von allen Magistraten hiesiger  
Residenz-Städte / einige ihres Mittels de-  
putiret / welche das Armen-Wesen respici-  
ren / denen von höchstgedachter Königl.  
Majestät / ein Secretarius adjungiret ist.

3. Die Königl. Herren Commissarii kommen / so oft was  
wichtiges vorfällt / zusammen / da sie dann / mit Zuziehung der  
Deputirten / nicht nur hierüber / sondern auch / wie diß Werck /  
je mehr und mehr könne verbessert werden / deliberiren / auch  
anhören / was jene darzu vor Vorschläge thun.

4. Der Secretarius, komt nebst denen Deputirten / alle  
Tage auf dem Raht-Hause in Berlin zusammen. Des Mon-  
tags

tags Vormittag / werden die Wöchentliche Almosen denen Armen auf dem producirten gedruckten Zettel / den sie bey der Aufnahme bekommen / ausgetheilet. Die übrigen Tage werden die Armen / so da wollen aufgenommen werden / examiniret / und geschiehet solches / insonderheit Mittwochs und Frentags / auch besorget man die Cur / Kleidung vor selbige / it. ordiniret die Begräbnisse derer / so gestorben seyn.

5. Wird keiner in die Zahl der Armen / zu beständiger Verpflegung / angenommen / es sey dann sein Zustand / durch den bestellten Visitatorem , nebst zwey von denen Vorstehern bey den Kirchen - Armen - Kasten / über dem / von denen Deputirten / gehaltenen examine, nochmalts in seinen Quartier genau untersucht / ob er sich nicht mehr ernehren könne? Ob er auch hier gewohnet habe? Und wie lange? Dann so wie der Grund / der Armen - Anstalten / in der ganzen Chur - Mark - Brandenburg ist: Daß jede Stadt und jedes Dorff / seine Armen zulänglich versorgen soll / so lieget auch dieses in denen Königl. Residenzien zum Fundament, daß niemand mit Wöchentlich und beständiger Versorgung unterhalten wird / als die Einheimischen / oder die alhier eine geraume Zeit gewohnet / oder gedienet / und verarmet / oder gebrechlich worden seyn. Haben sich aber die Berlinischen anderwegen hingewand / und alda sich niedergelassen oder auch in Dienst gegeben / und verarmen / so werden sie auch aldort billig versorget. Frembde Armen / werden nicht recipiret / sondern mit einem Viatico zurück geschicket. Die gesunde und starcken Betiler / ob sie gleich aus hiesigen Residenzien seyn / werden zur Arbeit in grossen Friderichs - Hospital angewiesen / da sie Wolle krägen / Spinnen und Strümpfe knitten müssen.

6. Alle sechs Wochen / wird von dem gedachten Visitatore und Armen - Vorstehern / die mit einander abwechseln / Visitation  
ges

gehalten / wie die Armen leben? Ob sie der Almosen noch be-  
dürftig oder ob sie Zulage nöthig haben? Da denn nach Be-  
finden/ und nach nochmaliger Untersuchung der Deputirten/  
einem sein Almosen vergeringert/ oder vermehret/ auch wol  
gar entzogen wird.

7. Sie werden auch angehalten/daß sie fleißig die Predig-  
ten/ Bettstunden und Catechisation in der Kirchen des grossen  
Fridrichs-Hospitals/ besuchen/ und müssen alle Montage vor  
Austheilung der Almosen in die Beth-Stunde in gemeldtem  
Hospital gehen/ ohwo ihnen ein Zeichen gegeben wird/ welches  
sie hernach/ bey Empfangung der Almosen/ abgeben/ wer nicht  
eins hat/ bekommt kein Geld/ wo er nicht erhebliche Ursachen sei-  
nes Ausbleibens hat.

8. Die Kranken / werden in die Kranken-Stube des  
grossen Fridrichs-Hospitals/ gebracht/ alda gepfleget / und mit  
denen benöthigten Medicamenten von dem Medico und Chi-  
rurgo, falls dessen Hülffe nöthig ist / versehen. Imfall aber/  
der Krancke/ Verwandte hat/ die ihn pflegen / und wegen der  
Medicamente, (die aus der Königl. Hof-Apothecke frey gerei-  
chet werden / ) sorgen wollen / wird er in seinem Quartier ge-  
lassen/ und ihm Wöchentlichen Unterhalt gegeben.

9. Die Verstorbene werden aus der Armen-Casse begra-  
ben/ falls sie ganz keine Mittel oder Anverwandten haben/ die  
ihrer sich annehmen. Die Waisen-Knaben gehen mit ihren  
Præceptoribus vor der Leiche her und singen.

10 Wann jemand in numerum pauperum angenom-  
men wird/ geschiehet dabey die Andeutung; Daß/ wo sie noch  
etwas verlassen solten/nach ihrem Tode/es der Armen-Casse an-  
heim fallen müste/ weil unbillig/ daß die Verwandten den Ge-  
win und das Erbe/ nach dem Tode haben sollen / wann sie sich  
nicht auch der Unterhaltung und Last ihrer Verwandten / bey  
ihren

ihren Leben annehmen wollen; Jedoch wann arme Eltern / arme Kinder verlassen / so wird das Erbe mit ihnen getheilet / oder nach befundenen Umständen ganz gelassen.

11. Weils wegen notorischen Mißbrauchs des Bittens und Bettelns / die frembde Armen billig von der Stadt und dem Lande / so viel möglich / abgehalten werden / so werden bey der Armen-Casse regulariter und nach den Königl. Edict keine frembde Armen mit einem Zehr-Pfenning versehen / als die Abgebrandte / Religion-oder Krieg halber Vertriebene / nachdem ihre Testimonia fleißig examiniret worden. Jedoch / wenn andere Frembde / gewisser Zufälle halber ansprechen / so werden sie nicht gänzlich excludiret. Die Landstreicher oder Bettler / sie mögen gebrechlich oder nicht seyn / welche von Betteln profession machen / werden billig zurück gewiesen / die Betrieger aber / und die falsche Zeugniß haben / der Justitz übergeben.

12. Wird ein Frembder krank / nimt man ihn in die Kranken-Stube des grossen Fridrichs-Hospitals / versorget ihn gleich den Einheimischen / und dimittiret ihn / nach erlangter Gesundheit / mit einem Viatico.

13. Zu Unterhaltung der einheimischen Armen / wird alle vier Wochen des Donnerstags von Haus zu Haus / in verschlossenen Büchsen / die allemahl den Sonntag vorher / von der Canzel abgekündigt / und von denen Herren Geistlichen jedermann zu einer willigen und milden Beysteuer recommendiret wird / gesamlet. Die grosse Residenz-Städte / seynd in Viertel eingetheilet / und gehet in jeden eine Armen-Büchse herum; Auch seynd bey jeder Armen-Büchse nebst dem Büchsen-Träger zwey von der Bürgerschaft.

14. Die Soldaten-Armen von hiesiger Leib-Guarde zu Fuß / sowol Grenadirer als Fusiliers / werden aus der Garnison-Armen-Casse erhalten.

15.



15. Vor die frembde Armen / wird Monathlich durch  
 Setzung der Becken vor die Kirch-Thüren / nachdem es den  
 Sonntag vorher abgekündiget worden / gesamlet.

16. Das eingesamlete Geld / wird von denen Deputirten  
 und Secretario gezehlet / und in einen wohlbeschlagenen Kasten  
 geleget / zu welchen dieser einen und jene einen Schlüssel und  
 Schloß haben / daß also keiner ohne dem andern die Kaste  
 öffnen kan. Der Secretarius führet die Rechnung von Ein-  
 nahme und Außgabe / welche von denen Königl. Herren Com-  
 missarien auf dem Raht-Hause in Berlin / dahin ein jeder ohne  
 Unterscheid zu kommen / und zu sehen / von allen Cankeln Sonn-  
 tags vorher invitiret wird / abgenommen / und theils durch  
 Quittungen / theils durch die von denen Deputirten / welche bey  
 der Austheilung seyn / unterschriebene Manualia, und Gegen-  
 Register / so einer von ihnen führet / justificiret.

17. Die einheimischen Armen hiesiger Residenzien / seynd  
 in Vier Classes eingetheilet.

In die Erste gehören die / so Gebrechlichkeit und Alters hal-  
 ber nichts verdienen können / bekommen 7. 8. 9. 10. 12. 16. bis  
 24. Gr.

In die Zweyte / so noch etwas verdienen können / bekommen  
 3. 4. 5. bis 6. Gr. zu Hülffe.

In die Dritte / die so auf ihre viele kleine Kinder zu Hülffe  
 bekommen 3. 4. 5. 7. 9. 10. 12. bis 16. Gr.

In die Vierte / die Krancken / welche nebst freyer Cur / ihren  
 auskömmlichen Unterhalt haben / theils in ihren Quartie-  
 ren / theils in der Krancken-Stube des grossen Fridrichs = Ho-  
 spitals / wie schon gedacht.

18. Die Wäysen werden in igtgedachten Hospital mit  
 Essen und Trincken / nöthiger Kleidung / und freyer Informa-  
 tion, von zwey aus beyder Evangelischen Religion darzu be-  
 stellen

stellten Præceptoribus versehen. Sie müssen theils Spinnen/  
theils Knitten/ und seynd so eingetheilet/ daß die Helffte bey der  
Arbeit / die Helffte in der Schule / Wechselsweise / ist. Die  
Mädgen werden durch eine Nesterin im Nehen unterwiesen.  
Die Findlinge und die Wäysen so noch ganz klein sind / seynd  
bey Leuten verdungen und werden gleich andern mit Kost und  
Kleidung versehen.

19. Bey den Armen = Wesen sind zwey Prediger / ein  
Evangelisch = Reformirter und Evangelisch = Lutherischer bestel-  
let / welche im grossen Fridrichs Hospital alternative Predigen /  
Bethstunden halten / und jeder die Armen und Wäysen von sei-  
ner Religion catechisiret / und die Krancken = Armen so wol in  
Hospital / als in der Stadt besuchet.

20. Die faule starcke Bettler und liederliche Weibs = Per-  
sonen / so wohl Frembde als Einheimische / werden aufgenom-  
men / und in einer besondern Stube verschlossen / zum Spinnen  
und anderer Arbeit / auch Holzraspeln / angehalten / und bey ih-  
nen Beth = Stunde und Catechisation gehalten.

21. In dem offtgedachten grossen Fridrichs Hospital / ist  
ein Hauß = Vater und Hauß = Mutter / die die Kinder speissen /  
und auf alles im Hause Achtung geben / und besorgen müssen.

22. Sieben Gassen = Meister sind angenommen / welche  
Achtung geben / daß kein Bettler herum gehe / wann sie wel-  
che finden / bringen sie selbe vor die Deputirte, die nach gehal-  
tenen Examine und Befinden / daß sie in hiesigen Residenzien  
wohnen / und nothdürfftig seyn / etwas verordnen / oder da sie  
Frembde seyn mit einem Viatico außm Thor bringen lassen.  
Sie müssen auch die Krancken ins Hospital tragen / die Armen  
begraben / zu welchen Behuff ihnen Flöre und schwarze Män-  
tel so in Hospital angeschafft seynd / gegeben werden.

Re.

# Reglement,

## Der Herren Commissarien bey dem Armen-Wesen.

I.

**D**ie Commissarii bey dem aufgerichteten Armen Wesen / sollen von gleicher Anzahl Evangelisch = Reformirter und Lutherischer Religion seyn.

2. Alle vierzehnen Tage / Frentags Nachmittag / (dafern inskünfftige nicht ein ander Tag beliebt würde /) geschieht die Zusammenkunft der Herren Commissarien auf dem Berlinschen Raht-Hause.

3. Solche ist regulariter zuhalten / es sey / daß der Herr Præses selbst komme / oder nicht.

4. Bey vorfallender discrepanz, hat der Herr Præses secundum majora zu schliessen.

5. Die deliberanda seyn dem Herrn Præsidi oder Vorsitzenden in jenes Abwesenheit von dem Secretario allemahl den Tag zuvor zu communiciren; stehet auch jedem der Herren Commissarien frey / dieselbe sich communiciren zu lassen.

6. Der verordnete Königl. Secretarius führet das Protocoll bey der Versammlung.

7. Die Deputirte / erscheinen durch einen oder zwey Bevollmächtigte nach der Ordnung.

8. Die Deputirte nehmen zwar kein Votum, haben aber das nöthige zu proponiren.

B

9. Was

9. Was in einer Session resolviret und verordnet worden/ sol bey der folgenden von dem Secretario abgelesen/ und wie weit der Resolution ein Genügen geschehen/ berichtet werden.

10. Jährlich auf einen gewissen Tag / ist die Rechnung von denen Herren Commissarien öffentlich auf dem Rath-Hause abzunehmen.

11. Ordinariè remittiren die Herren Commissarien/ die bey ihnen sollicitirende Armen/ an die Deputirten zur Untersuchung ; Wo sie selbst aber genugsame Kenntniß von ihrem Zustande haben/ stehet ihnen auch frey/ ihnen etwas Gewisses zu verordnen : Welches nach der Zeit/ ohne Vorwissen der Commissarien / welche decretiret haben / nicht zu verändern ist.

12. Solche Verordnungen sine clausula, welche die Herren Commissarii ausserordentlich/ausser denen Sessionen/zu machen haben/ werden von einem derselben decretirt, und von dem andern unterschrieben.

Regle-

# Reglement, Der Deputirten.

I.



Als Collegium der Deputirten/ bestehet voriko aus denen Rahts-Persohnen/ welche von denen Magistraten hiesiger Residenzien darzu verordnet seyn/ welchen Seine Königl. Majestät einen Secretarium adjungiret haben.

2. Diese respiciren/ unter Direction der Königl. Herren Commissarien/ das Armen-Wesen.

3. Wann hochgedachte Herren Commissarii zusammen kommen/ tragen sie selbigen ihre deliberanda, die sie zu Verbesserung des Armen-Wesens aufgesetzt/ und casus extraordinarios vor/ und erwarten darauf Resolution.

4. Sie kommen täglich auf dem Raht-Hause in Berlin zusammen/ und fertigen die sich angehende Armen/ nach geschehenen examine, ab.

5. Die einheimische sich anmeldende Armen/ oder die ihnen recommendiret werden/ examiniren sie/ lassen sich auch noch überdem/ durch den bestelten Visitorem erkundigen/ und verordnen ihnen alsdann/ nach gewissenhaftes Untersuchen/ und Befinden ihrer Nothdurfft/ Wöchentlich ein gewisses/ so sie alle Montage zu empfangen haben.

6. Die Namen/ Wohnung/ Vaterland und Beschaffenheit des Armen/ wird in ein besonder Protocoll eingetragen.

B 2

7. Auch

7. Auch müssen sie dahin sehen daß die Königl.che Edicta und Armen-Ordnungen/ sowol im grossen Fridrichs-Hospital/ als aufferhalb selbigen / in denen Residenzien beobachtet / und zum Effect gebracht werden.

8. Von Einnahm und Ausgab der Gelder/ die Monathlich zu Erhaltung des Armen-Wesens gesamlet werden und einkommen / führen sie nebst dem Secretario, durch einen ihres Mittels richtige Rechnung / welche von denen darzu bestelten Königl. Commissarien/ auf dem Raht-Hause in Berlin öffentlich abgenommen wird.

Regle-

# Reglement und Ordnungen des Grossen Friderichs-Hospitals.

I.

**D**as Hospital/ stehet unter der Direction der Königl. Commissarien und Deputirten der fünff Städte/ und hat einen eigenen Inspectorem.

2. In dem Hause/ sollen aufgenommen werden/ Waisen-Kinder/ Krancke/ Irre oder gar Unsinnige/ item, andere Armen/ so viel der Platz leidet/ jedoch alle diese nur in so weit/ sie hier zu Hause gehören. Die Armen werden gespeiset/ mit Kleidung und Leinenzeug versehen/ und haben Freyheit aus- und einzugehen/ auch wird Herren- und Dienstloß/ und ander liederliches Gesindel/ die sich von Betteln oder bösem Leben nehren wollen/ in eine besondere verschlossene Stube darein gebracht und zur Arbeit angehalten.

3. In dem Hospital sol seyn ein Hauß-Vater und Hauß-Mutter/ die zusammen verehliget seyn/ gottesfürchtige/ ernsthafte und vorsichtige Leute/ welche auch von den Jahren seyn/ daß keine Kinder von ihnen gehofft werden.

4. Die Wahl und præsentation derselben/ sollen die Commissarien haben/ und dem Collegio der Deputirten vorstellen/ welche sie/ es sey dann/ daß etwas erhebliches gegen sie einzuwenden/ annehmen sollen.

5. Der Hauß-Vater hat die Aufsicht in dem ganzen Hause/ und soll nebst der Hauß-Mutter/ Sorge tragen/ daß alle die Ordnungen/ welche wegen der Waisen/ Krancken/ Gefangenen/ 2c. gemacht worden/ in acht genommen werden/ weßhalb ihnen solche Ordnungen abschriftlich eingehändiget/ auch über andere seine Pflichten eine eigene Instruction gegeben werden sol.

6. Bey dem Hospital seynd zwey Prediger/ ein Evangelisch-Reformirter und ein Evangelisch-Lutherischer bestellet/ welche

che Sonntags ihre Predigt öffentlich/ die Woche über aber ihre Bettstunden und Catechismus - Lehre mit denen Einwohnern des Hauses / und zwar jeder bey seiner Religion zugethanen / halten soll. Diese haben/ wann sie Unordnungen im Hospital sehen/ solche bey denen Deputirten und Secretario oder folgendes wann diese nicht abhelffen / bey denen Commissarien ihre Erinnerungen einzugeben.

7. Ferner seynd bey denen Wäysen - Kindern zwey Praeceptores, die nach der Ordnung / so bey den Wäysen gemacht ist / ihr Officium thun.

8. Bey denen Kranken / seynd ein Medicus und Chirurgus bestellet / welche / wann was zu erinnern / es erstlich bey denen Deputirten und denn per gradus ferner angeben. Die Kranken - Wärterin / stehet unter dem Hauß - Vater und Hauß - Mutter.

9. Bey den Gefangenen / ist ein eigener Catecheta, der ein Studiosus Theologiae ist / und die Beth - Stunden mit ihnen Abends und Morgends und bey dem Essen versiehet / so ist auch ein Zuchtmeister vorhanden.

10. Die Manufactur respiciren die Deputirte / welche alle Wochen mit denen Rasch - und Strumpffmachern Abrechnung halten / und wird das Arbeits - Lohn / so die Wäysen und andere Arbeiter verdienen / der Armen - Casse geliefert.

11. Die Raschmacher und Strumpffmacher / stehen in gewisser Maaß zwar unter dem Hauß - Vater / in so weit sie mit den andern den Ordnungen des Hauses gemäß leben / die Morgen - und Abend - Bettstunden besuchen / und sonst ehrbar leben sollen / übrigens aber stehen sie unter die Direction der Deputirten / werden auch durch diese angenommen oder verändert / aber mit Vorwissen und Einwilligung der Königl. Commissarien.

12. An die Thüre des Hauses ist ein Thor - Hüter / der auf die Aus - und Eingehende achtung gibt. Ord.



# Ordnung.

## Den Hauß-Vater und Hauß-Mutter belangend.

I.

**D**er Hauß-Vater und Hauß-Mutter / sollen zwen zu-  
sammen Berehlichte und Gottesfürchtige / keines of-  
fenbahren Lasters berüchtigte / ernsthafte und vor-  
sichtige Leute / auch von denen Jahren seyn / daß keine  
Kinder mehr von ihnen gehoffet werden.

2. Werden sie mit dem Bedinge angenommen / daß / so et-  
nes stirbt / daß andere das Hauß räumen soll / jedoch auf eine  
Erkänntigkeit des Tractaments auf drey Monathe / oder da sie  
Unvermögen und keine Mittel haben / sollen sie versorget werden.

3. Sie sollen Besoldung und ihren Unterhalt im Hause  
auskömmentlich haben / mit Holz / Wäsche und Licht versehen  
werden.

4. Hauß-Vater und Hauß-Mutter / sollen absonderlich  
Sorge tragen / daß alle die Ordnungen / welche wegen der Wän-  
sen / Krancken / Gefangenen / Irrenden und andere im Hause  
wohnenden Leuthen / gemacht seyn / in acht genommen werden.  
Was sie nicht abthun können / sollen sie erstlich dem Inspectori  
und Deputirten Collegio anzeigen / daferne es diese nicht ab-  
thun / denen Königl. Commissarien anzeigen / weil es vor allen  
Dingen von dem Hauß-Vater gefordert werden sol.

5. Absonderlich sollen sie Achtung geben auf Kleider / Bet-  
te / Leinwand und Geräthe / damit in gankem Hause und in der  
Küchen / mit allen redlich und sauber umgegangen und alle  
Mo-

Mobilien/wie es in einer guten Haushaltung geziemet bey- und unterhalten werden.

6. Vor allen Dingen sollen Haus-Vater und Haus-Mutter zusehen / daß mit Feuer und Licht wohl umbgegangen / die Lichter des Winters / Abends und Morgends zu rechter Zeit angezündet / des Nachts aber umb 9. Uhr alles im Hause ausgeleschet / und die Leute zur Ruhe zu gehen / vermahnet werden.

7. Die Köchin / der Kinder Warts-Frauen und Kranken-Wärterin / sol der Haus-Vater und Haus-Mutter wehlen / aber erstlich denen Deputirten vorstellen. Wobey zu notiren / daß aus der Zucht-Stube / keine Weiber als Warts-Frauen zu den Kindern sollen genommen werden.

8. Was Kinder und Krancke seyn / die vom Hospital unterhalten werden und im Hause sterben / so bleibt ihr zurück gelassenes dem Hospital und sol solches vom Haus-Vater in Gegenwart eines der Præceptoren / inventiret / in ein Buch getragen und denen Deputirten angesaget / und also zum Besten des Hauses angewendet werden.

9. Wann die Deputirte das Haus besuchen / sol Haus-Vater und Haus-Mutter bey der Hand seyn / und ihnen die Klagen anzeigen die vorgegangen und die noch etwan bezulegen seyn.

Ord=

# Ordnung.

## Von denen Waisen im Grossen Friderichs- Hospital.

I.

**D**ie Waisen-Kinder/so ins Grosse Friderichs-Hospital wollen recipiret seyn/sollen von denen Deputirten/wegen ihres Zustandes/examiniret und also cum causæ cognitione angenommen/ihre Namen/Alter/Geburts-Ort und Eltern in ein ordentlich Buch eingetragen werden.

2. Die Armen-Kinder/ welche zu recipiren seyn/ sollen entweder Berlinische Kinder oder von Leuten/die eine Zeit hier gewohnt und verarmet/seyn/es wären dann absonderliche Umstände/welche vor die Herren Commissarien zur Decision zu bringen.

3. Wann ein Kind aufgenommen wird/ sol es einer gewissen Wartsfrauen/anvertrauet werden/die es reiniget und sauber hält.

4. Die Kinder sollen nicht unter 4. à 5. Jahren und nicht über 16. Jahren/wann es Knaben/und 14. Jahren/wenn es Mädgens seyn/angenommen werden.

5. Sollen die Kinder des Sommers umb 5. Uhr/und des Winters/so von Michaelis bis Ostern gerechnet wird/umb 6. Uhr/ gewecket und angehalten werden/ daß sie/so bald sie gekleidet/ nebst ihren Wartsfrauen/vors Bette niederknien und nebst einem kurzen Morgen-Segen/das Gebät des HErrn baten/ zu welchem Ende/ daß sie ordentlich aufstehen/mit einer Glocken geläutet wird.

6. Wann solches geschehen/ werden sie in ein Neben-Zimmer geführt/ da sie sich kämmen/Waschen und vollends  
an-

anfleiden/hernach wann zum andernmahl geläutet wird/durch die Præceptores abgehølet / und in dem Saal zum gemeinen Gebät/ da die Præceptores eine Woche umb die andere / nach gehaltenen Gesang / ein Capitel aus der Bibel lesen / und das Morgen-Gebät bäten/ und mit einem Gesang schliessen/ geführet. Bey welchen sich der Hauß-Vater und Hauß-Mutter selbst einfinden auch zusehen sollen / daß alle Einwohner des Hauses sich darzu einstellen.

7. Nach verrichteten Gebät/ wird ihnen ein Früh-Stück gegeben/ und dann gehet ein Theil der Kinder zur Schule/ ein Theil zur Arbeit/ da sie biß zum Essen verbleiben.

8. Die Aufsicht der Schulen/ haben die zwey bey dem Armen-Wesen verordnete Prediger/ da jeder Præceptor nach vorkommenheit sich an seiner Religion Geistlichen zu halten/ und von selbigen/wegen seiner Information Anweisung/ unter der Direction des respectivè Herrn Bischoffs Hochwürden / wie auch Herrn Probsts in Berlin/ empfangen solle ; jedoch daß denen andern Herrn Commissarien und Deputirten / ihre Erinnerung zu thun/ unbenommen sey.

9. Die Kinder / sollen fleißig ihre Arbeit verrichten / alles unnützen bösen Geschwäzes und Narrentheidung/ sich enthalten / ehrbar und fromm dabey sich aufführen / worüber der Strumpff- und Raschmacher bey der Arbeit/ ein wachendes Auge haben ; jedoch sol ihnen nicht frey stehen / die Kinder zu schlagen / oder Hand an ihnen zu legen / sondern wann eines oder das andere sich übel verhalten sollte/ solches denen Præceptoribus anzeigen/ daß sie entweder mit der Ruthen gestrichen oder des Essens beraubet werden. Imfall was grösseres vorfiele / könte es weiter denunciiret und wegen der Bestrafung resolviret werden. Des Abends arbeiten sie so wol Winters als Sommers bis umb 8. Uhr und muß alsdenn so gleich das Abend-Gebät geschehen/ wie des Morgens.

10. Um 11. Uhr Mittags/ und 6. Uhr Abends/ gehen sie zum Essen. Eine Viertelstunde vorher/ ehe das Essen aufgetragen wird/ wird geläutet/ damit sie sich zuvor Waschen können/ und müssen zu dem Ende/ von denen Auffsehern über die Arbeit/ erlassen werden.

11. Beym Tisch wird/ ehe sie sich setzen/ von einem der grösseren Knaben/ Mittags und Abends das Gebät gehalten/ nach dem Essen/ wird wieder gebethet/ ein Capitel aus der Bibel gelesen und mit dem Gesang geschlossen. Zeit währenden Essens ist einer um den andern/ von denen Præceptoribus und Haus-Vater/ wann er Zeit hat/ zu gegen/ und geben Achtung/ daß sie bey Tische ehrbar/ ohne Gezänck/ oder liederlich Geschwätze/ in aller Still essen/ schreiben fleißig auf/ was vor Speisen täglich gegeben werden/ und ob die Speisen/ wie sichs gehört/ und die Gesundheit der Kinder erfordert/ bereitet sey? und wo es mangelt/ sollen sie/ dem die Sorge dafür zukommt/ hiervon Nachricht ertheilen/ sich aber in keine Oeconomie mischen. Nach dem Mittags- und Abend-Essen/ haben die Kinder eine halbe Stunde zu ihrer recreation, dabey allemahl einer von denen Præceptoribus alternativè seyn muß/ und dann gehet Mittags ohne einigen Tumult zu machen/ die Helffte zur Arbeit/ die Helffte in die Schule Paar weise.

12. Wann von denen Predigern beyder Religion/ Wochen-Predigt und Examen gehalten wird/ so sollen die Kinder und alte Leute/ jeder bey seinen Prediger sich dabey einstellen.

13. Des Mittwochs/ nach der eingeführten Predigt und Examen, und Sonnabends/ wann von einen der Deputirten/ die Rechnung wegen ihrer Wöchentlichen Arbeit/ abgenommen worden/ sollen die Wartsfrauen die Kinder säubern und reinigen.

14. In denen Freystunden/ ist ihnen nicht erlaubt/ hin- und

und wieder herumb zu lauffen / vielweniger sollen sie in Küch  
oder Keller / bey Straffe des carirens vom Essen / sich nicht be-  
treten lassen.

15. Durchgehends aber sollen sie sich hüten vor Dräuen/  
Schlagen / Zanken / Lästern / garstigen Reden / Schweren / Flu-  
chen / unehrbaren Liedern / Büchern / Gebärden und allem dem-  
jenigen was der Ehrbarkeit und dem gottseligen Leben zwi-  
der ist.

16. Jedes Kind sol vier Hembden und vier Halbtücher  
haben / und alle Sonntage ein Weisses von ihren Wartsfrauen  
bekommen.

17. Die Kinder seynd eingetheilet unter die Wartsfrauen /  
welche nachdem sie schwach oder vermögend / 4. 5. bis 6. Kinder  
haben sollen / sitzen bey dem Essen bey die Kinder / und Schlaffen  
auch des Nachts bey sie. Halten ihnen / was auf den Leib ge-  
höret / sauber und rein / und Waschen ihnen zum wenigsten als  
le 3. bis 4. Wochen.

18. Das Kinder = Zeug / hat die Haus = Mutter in Ver-  
wahrung / und empfänget eine jede Wartsfrau am Sonnabend  
Abend / nach Uberlieferung des schwarzen Zeuges / wiederum  
Weisses / und da sie von dem schwarzen Zeuge was verlohren /  
müssen sie solches von ihren Lohn wieder erstatten.

19. Der Kinder Hembden und Kleider / sollen mit denen  
numeren gezeichnet / und des Sommers und Winters alle vier  
Wochen / die Betten weiß überzogen werden.

20. Die Kleider und das Weiß = Zeug / wird von denen  
Wartsfrauen und Mädchens / die Nehen können / ausgebessert  
und unterhalten.

21. Die Kleidung wird durch die Deputirten / oder wenn  
es selbige auftragen und bey ihnen deßhalb Rechnung abzule-  
gen hat / veranstaltet.

22. So bald eines von denen Kindern krank wird/ sol es von denen andern separiret und in die Kranken-Stube gebracht/ hernach so fort bey der Armen-Casse angegeben werden/ da denn die Deputirte zu den Wöchentlichen Kost-Geld was zulegen sollen/ damit sie so viel bessere Verpflegung haben können/ auch sol es sofort bey dem Medico und Chirurgo angemeldet werden/ damit jener die benöthigte Medicin verordnen/ und dieser/ wann es nöthig/ ihnen auch an die Hand gehen möge.

23. Wann die Kranken ein wenig sich wieder bessern/ sollen sie nach Gutbefinden des Medici aus der Kranken-Stube weggenommen/ und in ein a part Zimmer gebracht werden/ da sie denn so lange bleiben sollen/ biß sie ganz vollkommen gesund und unter die Gesunden wieder seyn können.

24. Wann die Knaben zu Handwerckern und die Mädchen zu Diensten tüchtig/ sollen jene zu Meistern gebracht/ und diese bey Frauen vermiethet werden. Behrenden Lehr-Jahren werden die Knaben mit Kleidung versehen.

# Ordnung.

## Wegen der Kranken.

I.

**D**ie Kranken / sollen mit Vorwissen der Deputirten in die Krankenstube / welche vor Manns- und Weibes- Personen abgesondert seyn / in die / daselbst befindliche Betten / gebracht werden.

2. Vorher werden sie von dem Medico und Chirurgo wol und scharff examiniret / ob sie etwan ansteckende Gebrechen oder was sonst an sich haben / so dem Hause nachtheilig seyn könnte / und wird denen Deputirten davon Bericht gethan.

3. Der Hauß-Vater und die Kranken-Wärterin / sorgen vor die applicirung und Gebrauch der Arzney / und sobald ein Krancker hereingebracht wird / sagen sie es dem Medico oder Chirurgo an / welcher die benöthigte Arzney verschreibet / und wo des Chirurgi Hülffe erfordert wird / solchen mit zur Hand nimt.

4. Die Kranken-Wärterin / läset die Arzney in die Apothecke verfertigen / nimt wol in acht / wie sie müssen gebraucht werden / und in was für Diæt der Krancke zu halten sey.

5. Die Kranken-Stuben / sollen von der Wärterin täglich sauber ausgekehret ; Die Commodität bey den Patienten (damit es nicht Eckel gibt /) verdeckt gesetzt / alles fleißig ausgewaschen ; Der Patient auch selbst von Ungeziefer und Unreinigkeit gesaubert werden. Die Nachtgefäße sollen nicht den Tag über in der Stuben bleiben / sondern nach Nothdurfft dem Patienten dargereicht werden.

6.



6. Morgends und Abends vor und nach dem Mittags- und Abend-Essen/ wird bey denen Patienten von der Wärterin oder einem Wäschen-Kinde das Gebät gethan.

7. Der Medicus besuchet die Krancken / so oft es nöthig ist/ und wird/ wann er komt/ ein Glöcklein gezogen/ damit alle die im Hause seynd/ sich auf benöthigten Fall/ bey ihn angeben können.

8. Wann der Medicus, Chirurgus und Prediger / oder andere Freunde/ den Patienten zu besuchen kommen/ wird mit einem darzu verordneten Rauch-Pulver geräuchert/ und alles/ sonderlich/ die Betten und Lacken/ rein gehalten.

9. Die Speisen der Krancken/ sollen nach des Medici Verordnung/ eingerichtet seyn. Wo aber der Medicus, nach Befinden der Umstände / vor diesen oder jenen Patienten etwas änderte oder einen besondern Trancß verordnete/ so muß dessen fleißig nachgelebet werden.

10. Das Essen und Trincken/ wird ihnen um die assignirte bequeme Stunde/ in besondere Schüsseln/ nebst Teller/ Messer und Becher/ gereicht/ und auf einen Stuhl ihnen vorgesezet / und dann wieder weggenommen und in die Küche geliefert.

11. Dafern eines Krancken Zustand/ auf Gutbefinden des Medici, zeitlich eine Brühe/ Suppe oder Erfrischung/ an stat der ordentlichen Mahl-Zeit/ erforderete / so sol ihm solches gereicht werden / und er / an der ordentlichen Mahl-Zeit/ nicht gebunden seyn.

12. Wann ein Patient/ sich gar schwach befindet/ sol der Hauß-Vater und die Wärterin / es dem Prediger / von dessen Religion der Patientte ist/ bey Zeite ansagen/ damit er den Krancken besuchen/ und vor seine Seele sorgen könne.

13. Wann die Krancken genesen/ sollen sie aus der Krancken-Stube in ein ander Gemach gebracht / wol gesaubert/ mit  
weissen

weißen Zeuge versehen / und nach absonderlicher öffentlicher  
Danksagung und Gebät/ wenn es Haußgenossen seyn/ wieder  
unter die Gesunden gebracht / oder wo sie nicht in Hause gehö-  
ren/ an vorigen Ort gelassen werden.

14. Die Todten werden bald gereiniget/ gekleidet und aus  
der Kranken-Stube / in ein a part Zimmer gebracht.

15. Wann ja einige Untersuchungen des Todten-Cörpers  
oder Sectiones vorzunehmen wären / sol solches mit Consens  
des Medici geschehen/ und die Wärterin alle benöthigte Sachen  
willigst anschaffen/ hernach aber alles in seine Reinigkeit setzen  
und den Körper wol bekleidet/ einsargen.

16. Keine frembde Medici oder Chirurgi sollen/ ohne Con-  
sens unsers verordneten Medici und Chirurgi, zu curirung  
der Patienten auf keinerley Weise gelassen werden.

17. Es können Patienten/ andere Medicos & Chirurgos  
zu rathe nehmen/ wann sie etwan ein besonder Vertrauen auf  
einen gewissen Medicum hätten / allein es muß communicato  
Consilio, des verordneten Medici geschehen.

18. Der Hauß-Vater und die Wärterin / sollen Achtung  
geben / daß keine Medicamenta, verboothene Speisen und Ge-  
träncke/ dem Patienten ohne des Medici & Chirurgi Gutachten/  
gereicht werden/ ihnen ohne Verordnung/ keine Medicamenta  
reichen/ hingegen die verordneten Arzneyen auf angezeigte Stun-  
den ihnen geben.

19. Die Patienten sollen/ mit Bescheidenheit und Sanfft-  
muth/ befriediget werden/ fals sie in Ungedult fallen/ auch so sie  
widrige und schädliche Sachen/ verlangen oder nehmen wollen/ sol  
solches dem Medico und Chirurgo unverzüglich entdeckt werden.

20. Der Hauß-Vater und die Wärterin/ sol Achtung ge-  
ben/ daß die Leute/ so die Patienten besuchen/ mit ihnen sich nicht  
Zanken/ sondern allen Unwillen bis zu ihrer Genesung ausge-  
stellet seyn lassen.

Ord-

# Ordnung.

## Wegen der Gefangenen.

I.

**W**elche auf den Gassen auf Betteley betreten werden / werden nach dem sie erstlich gewarnet worden / oder / die bey denen Visitationen in denen Bettel- Winkeln und Huren- Herbergen / als Dienstloß und unnütz Volck / die keine gewisse und ehrliche Handthierung angeben können / gefunden werden / nach dem Königl. Edict vom 18. Martii 1701. S. 25. weggenommen.

2. Die von der letzten Sorte / werden zusammen in eine Spinn- Stube gebracht / die andere als müßige und starcke Bettler werden besonders verwahret / und zur Arbeit / als Spinnen / Wollkragen / Kämmen / Holzraspeln angehalten.

3. Manns- und Weibes- Personen / werden von einander abgesondert gehalten.

4. Mit Essen und Trincken / nothdürfftiger Kleidung / reinen Weißzeug (wann sie nicht selbst was mit hereinbringen /) und Stroh zum Lager / werden sie versorget.

5. Die Verhör- und Untersuchung / muß alsofort und in wenig Zeit nach der Inhaftirung geschehen.

6. Dahingegen werden sie zum Spinnen und anderer Arbeit / angehalten / welche ihnen täglich assigniret wird / lieffern sie solche nicht / so bekommen sie kein Essen / oder / wann sie halbsstarrig / werden sie von dem Zuchtmeister mit einer Karbatsche / jedoch mit Maas und ohne Unbarmherzigkeit gepeitschet.

7. Damit ihre Zimmer reine seyn / so werden sie des Tages

D

ges

ges dreymahl/als Morgends/Nachmittags und Abends an gehörige Orter geführet und in dem Gefangen-Zimmer kein Nacht-Geschirr geduldet.

8. Alle Morgen und Abend / wenn das Morgen- und Abend-Gebät bey den Wäysen gehalten wird / hält auch der Studiosus Theologiæ oder Catecheta, der sie zugleich im Christenthum informiret / das Gebät bey den Gefangenen / singet mit ihnen einen Gesang und liest ein Capitel aus der Bibel.

9. Der Prediger komt Wöchentlich zweymahl zu ihnen / ermahnet sie / singet und betet mit ihnen.

10. Wann Eltern ihre ungehorsame Kinder wollen züchtigen lassen / können sie dieselbigen zur Zucht ins Armen-Haus übergeben / welche dann auf ihre Unkosten zu erhalten / und nach befundenen Umständen und Begehren entweder a part in der Stille gehalten / oder an einen Klotz geschlossen werden / mit welchem sie bey denen andern Wäysen in die Schule zur Arbeit und zum Essen gehen müssen.

11. Ungehorsames oder diebisch Gesinde / wird auf ihrer Herrschaft Ansuchen / angenommen / verwahret und mit Arbeit versehen / was nicht zulangt / muß von ihrer Herrschaft zugeschossen werden.

12. Die Loslassung der Gefangenen geschiehet / wenn es Kinder oder Gesinde seyn / auf der Eltern und Herrschaft Begehren / mit Vorwissen der Deputirten / wann es verlangt wird. Der übrigen Gefangenen Specification wird alle Monathe denen Deputirten überliefert / und wie lange sie sitzen sollen oder ob sie loß gelassen werden sollen / überlegt?

13. Bey diesen allen verrichtet ein absonderlicher Zucht-Meister das Amt / und haben Haus-Vater und Haus Mutter / daß alles so gehalten werde Sorge zu tragen / und es zu verantworten.

Ordo

# Ordnung.

## Wegen der Irren und Dolten Leute.

I.

**S**ollen die Dolten / jeder in ein absonderlich Gemach / gehalten und so lange sie in der Doltheit seyn / allein beschloffen werden.

2. In der euffersten Doltheit haben sie nichts frey / als ihren eigenen Leib / weil doch alles von ihnen zerrissen und zermalmet wird. Wenn sie aber wieder etwas zu sich selbst kommen / so werden ihnen Stroh-Bette und dergleichen gegeben.

3. Ihr Essen und Trincken wird ihnen durch Löcher gegeben / in kupfernen Becken / an Ketten festgemacht / werffen sie es weg / so ist's auf ihre Gefahr.

4. Alle Wochen sollen ihre Wohnungen und Leiber / wenigstens zweymahl gereiniget werden.

5. Bey denen es sich thun läßt / werden alle Genesungs-Mittel angewendet.

6. So lange sie dolt seyn / werden sie an Hände und Füße geschlossen gehalten / die aber mit denen es sich bessert / werden nur des Nachts geschlossen / und gehen des Tages in ihrer Wohnung herum.

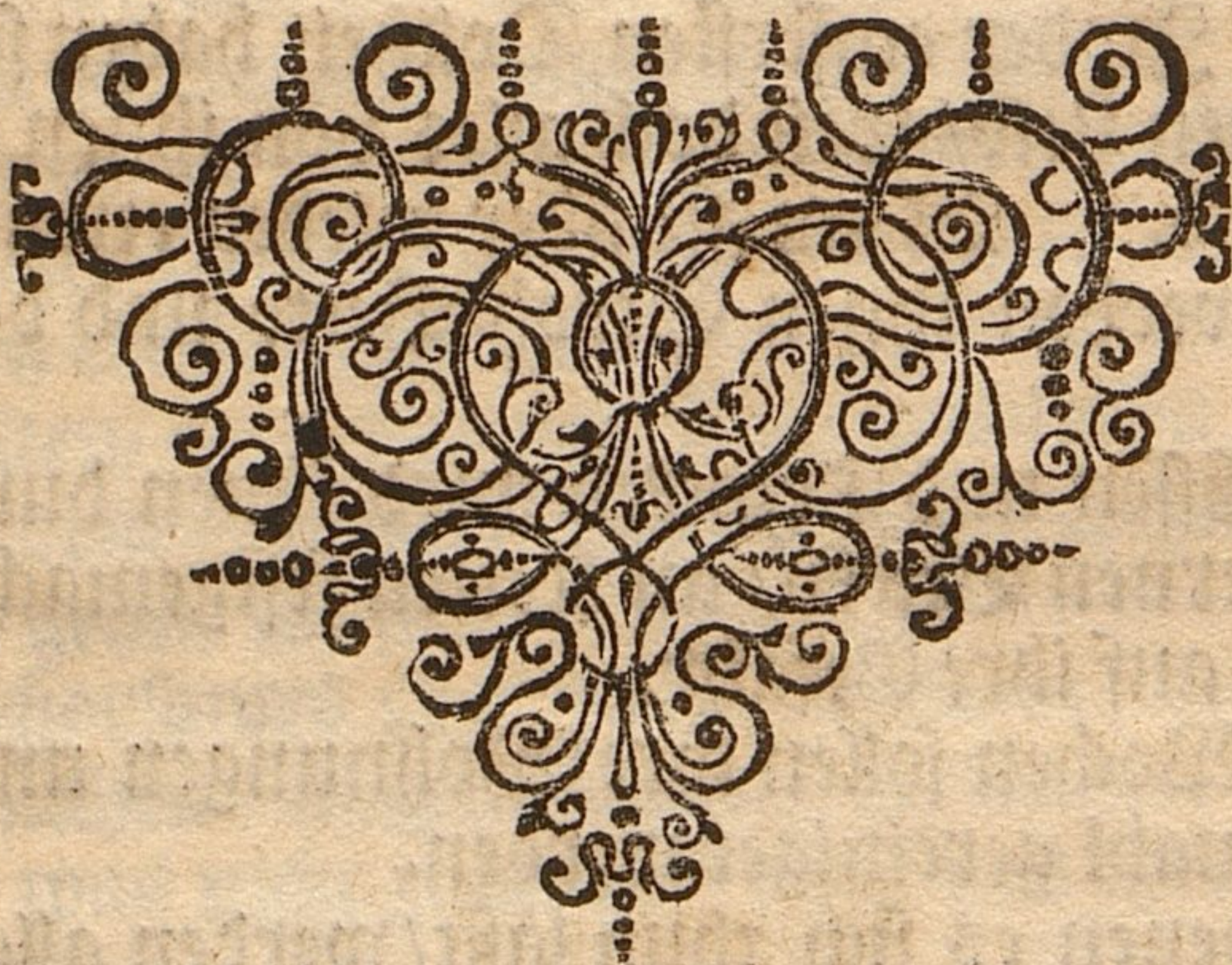
7. Der bezahlen kan / bezahlt / wer es von denen Berlinkischen nicht thun kan / wird umsonst gehalten.

8. Ein eigener Mann ist bey den Männern und eine eigene Frau bey den Frauen bestellet.

9. Die

9. Die etwas Irre/ aber nicht Rasend/ werden in ein gut  
Zimmer gehalten/ und gehen im Hause herum.

10. Der Prediger und Medicus besuchen dieselben und  
brauchen bey ihnen ihr Amt/nach dem es der Zustand zuläßt.



# Verzeichnuß

Wie die Waisen-Kinder und andere  
Armen im Grossen Friderichs-Hospital/  
gespeiset werden.

## Sonntags.

### Mittags.

Weissenkohl / Braunkohl /  
oder Sauerkraut / auch wohl  
Hirse.

Rindfleisch mit Pasternack/  
oder Gruben / oder Roh Rüben  
gekocht / auch wol mit Peter-  
silge oder Merrettich. Zu-  
weilen auch gepeckelt Rind-  
fleisch.

### Abends.

Rindfleisch = Brühe / oder  
Hirse-Suppe.

Gebacken Obst.

## Montags.

Erbsen oder Gruben mit  
Rindfleisch-Brühe zugerichtet.

Klöße von Weizen-Mehl /  
mit Petersilge / Bollen oder  
Meieran fett zugerichtet.

Erbs = oder Haaffergrük-  
Suppe / wohl zugemacht.

Kinder = Geschlinge fleinge-  
schnitten / mit Meieran oder  
Petersilge gekocht.

## Dienstags.

Heyde = Grücke und Butter  
drinn.

Kinderne Kaldaunen / mit  
Weissen-Rüben oder Roh-  
Rüben.

Grük = Suppe und Butter  
drinn.

Butter = Stulle.

Ⓔ

Mitt-

## Mittwochs.

### Mittags.

Hirse mit Butter zugerich-  
tet.

Gebacken Obst.

### Abends.

Hirse = Suppe und Butter  
drinn.

Rinder = Geschlinge fleinge-  
schnitten / mit Bollen und  
Pfeffer gekocht.

## Donnerstags.

Erbsen mit Rindfleisch fett  
zugemacht.

Rindfleisch / wie am Sonn-  
tage.

Erbs-Suppe.

Butter = oder Schmalz =  
Stulle.

## Frentags.

Dicke Haaffer = Grütze und  
Butter drinn.

Welcke-Rüben.

Haaffer-Grütze-Suppe. Des  
Sommers bisweilen Bier-  
Kalteschale.

Weizen-Mehl-Klöße / wie  
am Montage Mittags.

## Sonnabends.

Heyde-Grütze.

Rinder = Geschlinge fleinge-  
schnitten / mit Bollen sauer  
gekocht.

Weizen = Mehl = Brey und  
Butter drinn.

Drucken Brodt.

Brod



Brod̄t wird gegeben / so viel als jede Person nöthig hat.

Das Trincken ist guter Coven̄dt.

Auch bekommen die Kinder täglich zum Frühstück ein Stück Brodt mit Salz.

Weil aber einige Gutherzige / und Wohlthäter der Armen / manchmahl denen Wänsen und Armen im gedachten Grossen Friderichs-Hospital / gut Bier und Victualien verehren / so wird ihnen solches gegeben / und verspeiset. Allein dem Haus-Vater wird es an dem Kostgeld abgezogen.

Denen Krancken / werden Suppen / Morgens / Mittags und Abends gegeben / und verdauliche Speisen / welche der Medicus nach sein Gutfinden reguliren kan / auch einen Diät-Zettel machet / wornach der Haus-Vater sich richten muß.

Was vor Speisen / sowol die Wänsen-Kinder / und alte Arme / als auch die Krancken bekommen / muß der Haus-Vater täglich aufschreiben. Die beyde Schulmeister controlliren / und wird das Speise-Protocol, denen Deputirten wochentlich gewiesen / und zu Ende des Monaths / einem von denen Herren Commissarien gebracht.



Es ist nicht zu zweifeln, so viel als jeder Mensch weiß  
das ist

Das Kind ist ein guter Mensch

Es ist nicht zu zweifeln, so viel als jeder Mensch weiß  
das ist

Es ist nicht zu zweifeln, so viel als jeder Mensch weiß  
das ist

Es ist nicht zu zweifeln, so viel als jeder Mensch weiß  
das ist

Es ist nicht zu zweifeln, so viel als jeder Mensch weiß  
das ist

1717



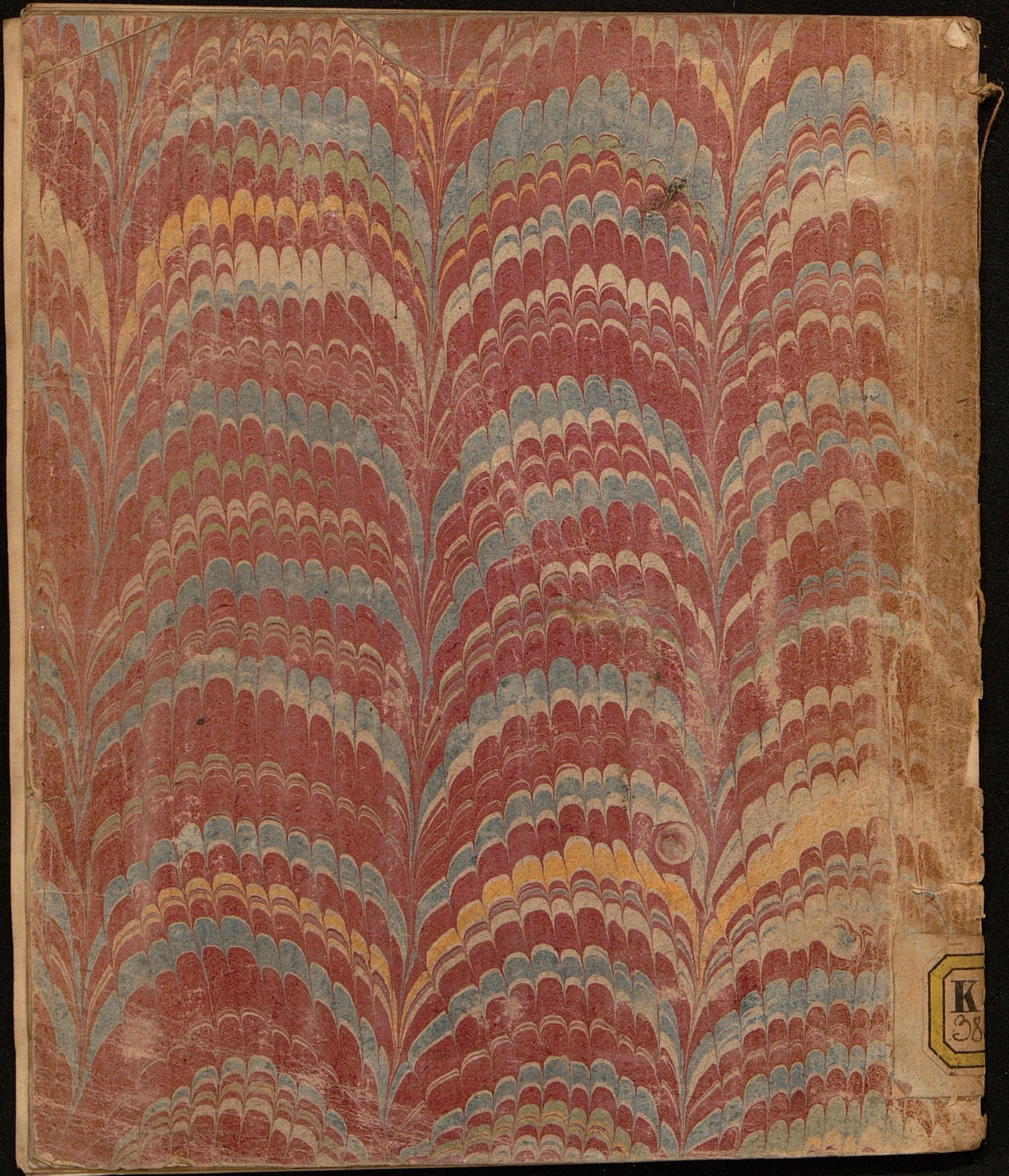
1/2 3805

ULB Halle 3  
006 698 62X  

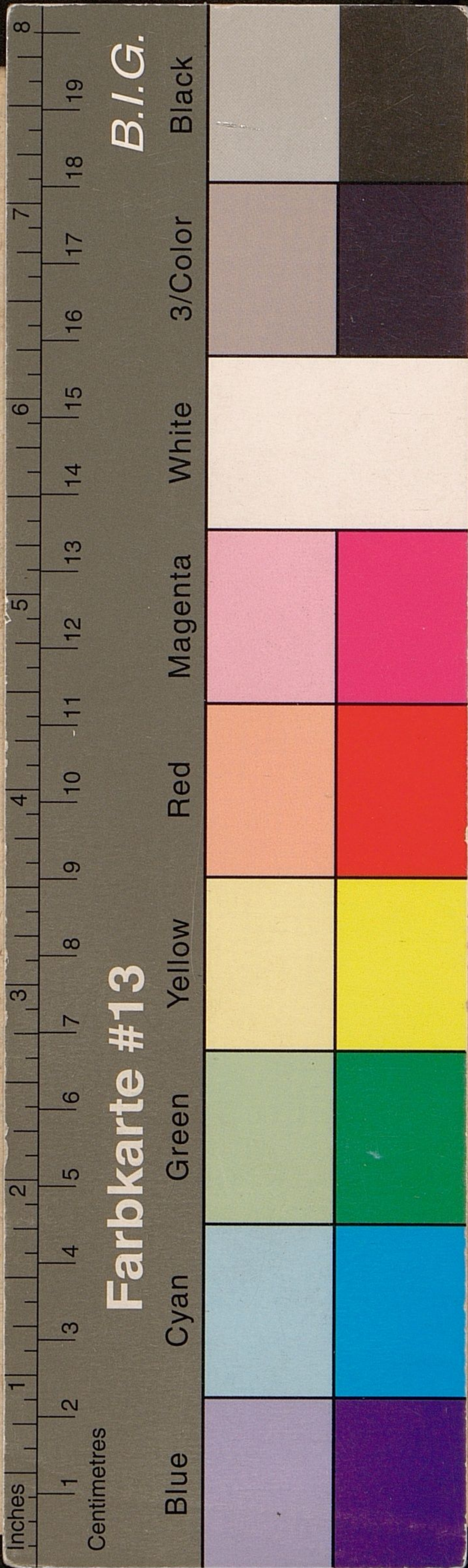

V077

975





K  
38



# Interims- Armen-Ordnungen /

In denen

Königlichen Preussischen

Residenzien /

Berlin / Köln / Friedrichswer-  
der / Dorotheen- und Friedrichs-  
Stadt.



Cölln an der Spree /

Druckts Ulrich Liepertz / Königl. Preuss. Hoff-Buchdr.

1707. Pa. 19.

